



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Mobilität und Verkehr am 24.02.2025

Amt: 66 Amt für Tiefbau und Verkehr
Verantwortlich: Stefan Sommerfeld, Verkehrsmanager - Amt 66
Vorlagennummer: 2025/66/806

TOP 5

MIV – Anpassung der Parkgebührenordnung (Beschluss)

Sachverhalt:

Bezug:

Antrag von Stadtrat Thomas Hartmann vom 9. Januar 2025

Anlass:

1. Parkgebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge

Am 1. April 2025 tritt die Verordnung der bayerischen Staatsregierung in Kraft, die das kostenfreie Parken von elektrisch betriebenen Fahrzeugen für eine Dauer von bis zu drei Stunden auf allen öffentlichen Parkplätzen vorsieht. Ziel der Verordnung ist die Förderung umweltfreundlicher Mobilitätsformen.

Stadtrat Thomas Hartmann beantragt in seinem Schreiben vom 9. Januar 2025 die Untersuchung der Auswirkungen dieser Regelung auf die Parkraumbewirtschaftung der Stadt Kempten sowie die Klärung von Handlungsspielräumen der Kommunalverwaltung und möglicher Kompensationsregelungen seitens der Staatsregierung.

2. Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung

Mit Beschluss des Ausschusses für Mobilität und Verkehr vom Oktober 2022 wurde eine Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung im Innenstadtbereich beschlossen. Für die finale Umsetzung ist eine weitere Anpassung der Parkgebührenordnung notwendig.

Sachstand:

1. Parkgebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge

Wirtschaftliche Auswirkungen auf die Parkraumbewirtschaftung

Die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung sind ein wesentlicher Bestandteil zur Finanzierung der städtischen Verkehrsinfrastruktur. Durch den Wegfall der Gebührenpflicht für elektrisch betriebene Fahrzeuge sind folgende Effekte zu erwarten:

- Ein potenzieller Einnahmeausfall, dessen Höhe von der Anzahl registrierter E-Fahrzeuge sowie der tatsächlichen Inanspruchnahme der Parkplätze abhängt.
- Zusätzlicher Überwachungsaufwand, um die Einhaltung der Parkzeitbegrenzung zu gewährleisten.

Handlungsspielräume der Kommunalverwaltung

Verbindliche Umsetzung durch die Kommunen durch Änderung der Gebühren für ein bestimmten Fahrzeugtyp auf Staatsebene. Aktuell bestehen keine Handlungsspielräume. Die Diskussion im Bayerischen Städtetag sollte jedoch abgewartet werden.

Kompensationsregelungen durch die Staatsregierung

Das verfassungsrechtlich festgelegte Konnexitätsprinzip verpflichtet die Staatsregierung, finanzielle Lasten, die den Kommunen aus der Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen entstehen, zu kompensieren.

Nach einem ministerialen Schreiben vom 29.01.2025 sieht die Staatsregierung dieses Prinzip nicht betroffen. Es handle sich nur um die Bewirtschaftung des Parkens auf öffentlichen Plätzen und Wegen im Rahmen des Gemeingebrauchs und nicht um die Selbstverwaltung kommunaler Einrichtungen. Weiterhin soll dadurch nur eine Ausdifferenzierung der Gebührenhöhe für bestimmte Fahrzeuge ohne weitergehende Planungs-, Ermittlungs- und Abwägungsvorgänge vorgenommen werden.

Nächste Schritte

1. Erarbeitung technischer und personeller Maßnahmen zur Umsetzung
2. Abwarten der Diskussion im Bayerischen Städtetag
3. Anpassung der Parkgebührenordnung durch den Stadtrat
Unter § 3 der Kemptener Parkgebührenordnung wird eine Regelung entsprechend dem Vorschlag der Staatsregierung zur Regelung der E-Fahrzeuge wie folgt aufgenommen:

§ 3

(Parkgebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge)

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

Auf Dauerparkplätzen ist bei einer Parkdauer, die drei Stunden übersteigt, zusätzlich zur Parkscheibe ein Parkschein zu lösen und sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Alternative Zahlungsmethoden bleiben unberührt. Die Parkzeit des Parkscheins wird mit den drei Stunden zur Gesamtparkdauer addiert.

2. Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung

Für die im Oktober 2022 bereits vorgelegten Bereiche für eine Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung sind Teile der Parkgebührenordnung abzuändern, bzw. zu ergänzen. Hierzu wird auf die Präsentation und die beiliegende Lesefassung verwiesen. Dort sind die geänderten Stellen rot markiert.

Für eine Änderung der Parkgebührenordnung ist ein Beschluss des Stadtrates notwendig. Zum Beschluss wird hier eine Änderungssatzung durch das Rechtsamt vorbereitet.

Beschluss:

Der Ausschuss für Mobilität und Verkehr empfiehlt dem Stadtrat die Ergänzung und Änderung der Parkgebührenordnung in Form der vorgelegten überarbeiteten Lesefassung als Grundlage für eine Änderungssatzung.

Hierbei werden die Verordnung zum kostenfreien Parken für E-Autos und die Korrekturen und Ergänzungen für die Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung in der Innenstadt berücksichtigt.

Anlagen:

- Präsentation
- Antrag von Stadtrat Thomas Hartmann vom 9. Januar 2025
- Lesefassung der geänderten Parkgebührenordnung für 2025